Synopse zur Satzungsänderung 2024

alt	neu	Begründung
§ 12,1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Dem Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gezahlt werden. Einzelheiten bestimmmt der geschäftsführende Vorstand.	Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale ist abhängig von einer satzungsmäßigen Regelung. Zur Zeit werden dem geschäftsführenden Vorstand maximal EUR 820,00 gewährt, die einvernehmllich gegen Spendenbescheinigung gezahlt werden. Dem Verein entsteht somit effektiv keine Belastung.
§ 13,3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung in den sozialen Medien und insbesondere auf der Homepage des Vereins sowie durch email an die stimmberechtigten Mitglieder, die dem Verein eine email-Adresse mitgeteilt haben. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsschaukästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.	Vereinfachung, Kostenersparnis
§ 22,1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 750 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der jeweiligen Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	Anpassung an Ehrenamtspauschale
§ 24,4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hamm, die dieses ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hamm, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.	Anforderung Finanzamt wg. Mustersatzung
§ 25,1 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der Satzung vom 19.03.2016 in der Mitgliederversammlung vom 14.8.2022 genehmigt.	Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der Satzung vom 14.08.2022 in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024 genehmigt.	Erforderlich aufgrund Satzungsänderung